

Ordnung für das Masterstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Vom 17. Dezember 2012

Vom Universitätsrat genehmigt am 24. Januar 2013

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹, folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel das Masterstudium Zahnmedizin absolvieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung zum Masterstudium Zahnmedizin² (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Curriculumskommission Zahnmedizin erlassen und von der Fakultät genehmigt. Die Wegleitung enthält keine Auswahlkriterien oder -verfahren, die über diejenigen in dieser Ordnung hinausgehen.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium Zahnmedizin den Grad eines «Master of Dental Medicine» (M Dent Med).

Anmeldefrist

§ 3. Die Anmeldung für das Masterstudium Zahnmedizin hat jeweils bis zum 15. Februar zu erfolgen. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Zulassung

§ 4. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sowie der Zuteilung der Studienplätze sind in der Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel vom 18. Juni 2009, in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 und in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Für die Zulassung zum Masterstudium Zahnmedizin sind ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 erforderlich. Näheres regelt die Wegleitung.

³ Die Zulassung zum Masterstudium Zahnmedizin setzt grundsätzlich einen dem Bachelor of Dental Medicine der Universität Basel äquivalenten Abschluss im Umfang von 180 Kreditpunkten voraus, welcher an einer von der Universität Basel anerkannten universitären Hochschule erworben wurde.

¹ SG 440.110.

² Die Wegleitung wird hier nicht abgedruckt. Sie kann auf der Homepage der Medizinischen Fakultät der Universität Basel <http://medizin.unibas.ch> eingesehen werden.

⁴ Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Bachelorabschlusses in der Studienrichtung Zahnmedizin einer schweizerischen universitären Hochschule sind zum Masterstudium Zahnmedizin zugelassen. Die Zulassung kann mit der Auflage verbunden werden, fehlende Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium nachzuholen.

⁵ Bei allen übrigen Bachelorabschlüssen einer anerkannten universitären Hochschule wird die Äquivalenz zum Bachelor of Dental Medicine der Universität Basel von der Medizinischen Fakultät inhaltlich überprüft.

⁶ Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium der Zahnmedizin oder von einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind oder ein solches / einen solchen bereits an einer schweizerischen universitären Hochschule auf Masterstufe abgeschlossen haben, werden zum Masterstudium Zahnmedizin an der Universität Basel nicht zugelassen.

⁷ Die Zulassung zum Masterstudium Zahnmedizin erfolgt auf Antrag der Medizinischen Fakultät durch das Rektorat. Die Zulassungsverfügung ergeht vom Rektorat.

Studienbeginn

§ 5. Das Masterstudium Zahnmedizin beginnt im Herbstsemester.

II. Studium

Umfang des Studiengangs

§ 6. Das Masterstudium umfasst studentische Leistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten (KP). Dies entspricht einer Regelstudiendauer von zwei Jahren.

Aufbau des Masterstudiums

§ 7. Das Studium umfasst Module mit verschiedenen Lehrveranstaltungsformen und die Masterarbeit. Die Lehrveranstaltungen werden in einem Semester oder als Jahreskurse über zwei Semester angeboten. Das Studium ist wie folgt gegliedert:

- Modul Zahnärztliche Chirurgie, Radiologie, Mund- und Kieferheilkunde
- Modul Kieferorthopädie
- Modul Parodontologie, Endodontologie und Kariologie
- Modul Rekonstruktive Zahnmedizin und Myoarthropathien
- Modul Präventiv- und Kinderzahnmedizin
- Modul Medizin
- Masterarbeit

² Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Es können folgende Lehrveranstaltungsformen verwendet werden:

- Vorlesung
- Kolloquium
- Kurs
- Seminar

⁴ Mit dem Bestehen der Leistungsüberprüfungen im ersten und zweiten Studienjahr werden je 60 KP erworben.

⁵ Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des zweiten Masterstudienjahres müssen insgesamt 60 KP aus Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres nachgewiesen werden. Näheres regelt die Begleitung.

Bestehen des Masterstudiums

§ 8. Das Masterstudium ist bestanden, wenn 105 KP aus den Lehrveranstaltungen sowie 15 KP aus der Masterarbeit erworben sind.

² Studierenden, welche die Bestehensanforderungen für das Masterstudium nicht erfüllen und nicht mehr erfüllen können, wird der Ausschluss vom Masterstudium Zahnmedizin von der Dekanin bzw. dem Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen

Arten der Leistungsüberprüfung

§ 9. Die Überprüfung studentischer Leistungen kann durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung erfolgen:

- Schriftliche Prüfung
- Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen
- Testatheft
- Klinisch-praktische Prüfungen
- Masterarbeit

Schriftliche Prüfung

§ 10. Die schriftliche Prüfung dient der Überprüfung kognitiver Fähigkeiten aus den Lehrveranstaltungsformen Vorlesung, Kolloquium, Kurs und/oder Seminar. Die schriftliche Prüfung kann durch ein Wahlantwort-Verfahren und/oder Kurzantwortverfahren im Anschluss an die Lehrveranstaltungen am Ende des Semesters erfolgen.

² Eine schriftliche Prüfung dauert höchstens fünf Stunden und wird benotet. Die Dauer wird für jede Prüfung festgelegt und den Kandidatinnen bzw. Kandidaten frühzeitig bekanntgegeben.

³ Der statistische Kennwert für die Berechnung der Bestehensgrenze wird von der Prüfungskommission festgelegt.

⁴ Unterschiede im Schwierigkeitsgrad der Prüfungen von zeitlich auseinander liegenden Sessionen werden bei der Bewertung ausgeglichen. Als Grundlage hierzu dienen die erneut verwendeten Fragen aus früheren Prüfungen.

⁵ Die schriftliche Prüfung wird durch die Examinatorinnen bzw. Examinatoren oder eine von ihnen beauftragte Institution ausgewertet und nach einem im Voraus festgelegten Schlüssel benotet.

⁶ Die schriftliche Prüfung kann bei Nichtbestehen zwei Mal wiederholt werden. Das dritte Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Testatheft

§ 11. Leistungsüberprüfungen mit dem Testatheft finden in den von der Curriculumskommission bezeichneten Lehrveranstaltungen statt. Mit dem Belegen der Lehrveranstaltungen wird automatisch das Führen der Testathefte vorgenommen.

² Die Dozierenden oder die Kursleiterinnen bzw. Kursleiter bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Studierenden die Fertigkeit auf dem dafür vorgesehenen Niveau im jeweiligen Fach erreicht haben.

³ Das vollständige Testatheft muss am Ende des Studienjahres zur Überprüfung abgegeben werden. Die Prüfungskommission nimmt die Bewertung mit bestanden oder nicht bestanden (pass/fail) vor.

⁴ Nicht bestandene Lehrveranstaltungen können ein Mal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Klinisch-praktische Prüfungen

§ 12. Im 2. Masterstudienjahr werden in den klinisch-praktischen Prüfungen praktische Fertigkeiten, der Transfer des entsprechenden theoretischen Wissens in die Praxis und die Angemessenheit der Haltung der Studierenden überprüft.

² Die Anmeldung zu den klinisch-praktischen Prüfungen erfolgt mit dem Belegen der entsprechenden Lehrveranstaltungen.

³ Klinisch-praktische Prüfungen werden mit bestanden oder nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

⁴ Nicht bestandene Lehrveranstaltungen können ein Mal wiederholt werden. Das zweite Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Zahnmedizin an der Universität Basel.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

§ 13. Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden in den von der Curriculumskommission bezeichneten Lehrveranstaltungen statt.

² Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen werden mit bestanden / nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

³ Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁴ Die lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung kann erfolgen durch:

- a) schriftliche Tests,
- b) mündliche Tests,
- c) computerunterstützte Tests,
- d) Fallvorstellungen,
- e) Berichte,
- f) Referate,
- g) Seminararbeiten,
- h) Projektarbeit,
- i) Aktive Beteiligung.

⁵ Nicht bestandene lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen können ein Mal wiederholt werden. Das zweite Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studium.

Anmelden, Abmelden, Wiederholen von Leistungsüberprüfungen

§ 14. Mit dem Belegen der Lehrveranstaltungen wird die Anmeldung für die Leistungsüberprüfungen des entsprechenden Studienjahres bzw. Semesters vorgenommen. Eine Abmeldung ist nur aus einem gewichtigen Grund möglich und muss bis 2 Wochen vor der Leistungsüberprüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Zahnmedizin schriftlich beantragt werden. Die Abmeldung wird bei der Bewertung der Leistungsüberprüfung mit dem Eintrag «nicht erschienen» vermerkt. Bleibt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne Abmeldung oder ohne Verhinderungs- oder Abbruchgrund der Prüfung fern oder setzt sie bzw. er eine begonnene Prüfung nicht fort, gilt die Prüfung als «nicht bestanden» und wird mit der Note 1 oder fail bewertet.

² Bei Leistungsüberprüfungen, die mit «nicht erschienen» oder «nicht bestanden» bewertet wurden, sind die Studierenden automatisch zur entsprechenden Wiederholungsprüfung angemeldet.

³ Fällt eine Wiederholungsprüfung ins nächst folgende Studienjahr, muss die entsprechende Lehrveranstaltung erneut belegt werden.

Masterarbeit

§ 15. Die Masterarbeit wird von einem habilitierten Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Basel geleitet (Leiterin bzw. Leiter der Arbeit). Diese Person legt die Einzelheiten der Masterarbeit mit der bzw. dem Studierenden in einem Studienvertrag vor Beginn der Masterarbeit fest.

² Die Betreuung der Masterarbeit kann an eine Drittperson delegiert werden, wobei die Verantwortung auch in diesen Fällen bei der Leiterin bzw. dem Leiter verbleibt.

³ Die Masterarbeit muss bis zu einem von der Curriculumskommission festgelegten Termin abgegeben werden. Dieser wird den Studierenden frühzeitig bekanntgegeben.

⁴ Bei einer Nicht-Abgabe der Masterarbeit ohne gewichtigen Grund gilt diese als nicht bestanden. Näheres regelt die Wegleitung.

⁵ Die Masterarbeit wird durch die Leiterin bzw. den Leiter begutachtet und mit pass / fail bewertet.

⁶ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Zahnmedizin an der Universität.

Leistungsbewertung

§ 16. Studentische Leistungen werden benotet oder mit «bestanden» / «nicht bestanden» bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4 erreicht werden muss.

³ Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Dabei wird folgender Notenschlüssel verwendet:

ECTS Note A	=	6,0	=	ausgezeichnet
ECTS Note B	=	5,5	=	sehr gut
ECTS Note C	=	5,0	=	gut
ECTS Note D	=	4,5	=	befriedigend
ECTS Note E	=	4,0	=	genügend
ECTS Note F	=	3,0	=	ungenügend
ECTS Note FX	=	2,0	=	schlecht
ECTS Note FX	=	1,0	=	sehr schlecht

Masterurkunde

§ 17. Wer das Masterstudium gemäss § 8 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Zeugnis und Diploma-Supplement

§ 18. Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten sowie der Titel der Masterarbeit detailliert ausgewiesen sind.

² Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma-Supplement ausgehändigt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 19. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Bedürfen Studierende aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel oder Massnahmen, müssen diese vor der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission angegeben werden.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 20. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung von Inhalten unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet. Die Curriculumskommission kann einen Ausschluss vom Studium im jeweiligen Studiengang beschliessen. Der Ausschluss wird von der Dekanin bzw. dem Dekan verfügt.

Schutz von Prüfungsfragen

§ 20a.³ Aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses an reliablen und validen Leistungsüberprüfungen ist es untersagt, Prüfungsfragen zu sammeln oder zu verbreiten. Das schriftliche oder digitale Festhalten von Prüfungsfragen während der Prüfung führt zur Bewertung der Prüfung mit einem «fail» bzw. mit der Note 1. Das Sammeln oder Verbreiten von Prüfungsfragen nach der Prüfung kann mit einer Disziplinar massnahme gemäss der Studierenden-Ordnung geahndet werden. Die Prüfungskommission kann zudem beim Rektorat einen Ausschluss von einem oder mehreren Semestern oder einen gänzlichen Ausschluss vom Studiengang beantragen.

Krankheitsfall

§ 21. Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Prüfungskommission Zahnmedizin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, ansonsten die Prüfung als nicht bestanden gilt und mit der Note 1,0 bewertet wird.

Einsichtsrecht

§ 22. Im Rahmen eines Rekurses gegen einen Misserfolg in einer Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Einblick in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt. Dieses Einsichtsrecht unterliegt Einschränkungen. Alle Einschränkungen erfolgen ausschliesslich zur Wahrung des

³ § 20a eingefügt durch Fakultätsbeschluss vom 29. 4. 2013 (wirksam seit 8. 8. 2013).

übergeordneten öffentlichen Interesses an reliablen und validen Medizinalprüfungen. Die Einschränkungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Dauer der Einsichtnahme, die Nichtherausgabe gewisser Prüfungsunterlagen und das Verbot, Kopien oder Abschriften anzufertigen. Einzelheiten über Art, Umfang und Organisation des Einsichtsrechts regelt die Wegleitung.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 23. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. einer anderen anerkannten Hochschule erbracht wurden bzw. werden, sowie über die Anerkennung von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. einer anderen universitären Hochschule erworben wurden bzw. werden, entscheidet die Prüfungskommission Zahnmedizin auf Antrag der Studierenden und unter Berücksichtigung übergeordneter Bestimmungen.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht von der Fakultät.

Härtefälle

§ 24. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese in die Kompetenz der Fakultät fallen.

IV. Zuständigkeiten

Curriculumskommission

§ 25. Die Curriculumskommission Zahnmedizin ist eine ständige Kommission der medizinischen Fakultät der Universität Basel. Die Zusammensetzung ist in den Kommissionsrichtlinien der Curriculumskommission Zahnmedizin geregelt.

² Sie ist das strategische Organ für alle curricularen Angelegenheiten des Studiengangs Zahnmedizin und in diesem Rahmen zuständig für die permanente Anpassung und Sicherung der Qualität der Lehre. Sie nimmt zuhanden der Fakultät Stellung zu sämtlichen Vorschlägen und Richtlinien anderer Gremien, die die Lehre im Studium Zahnmedizin betreffen. Die Curriculumskommission rapportiert der Fakultätsleitung zur Entscheidung.

³ Weitere Aufgaben regeln die Kommissionsrichtlinien der Curriculumskommission Zahnmedizin, welche von der Fakultät erlassen werden.

Prüfungskommission

§ 26 Die Prüfungskommission ist eine ständige Kommission der medizinischen Fakultät der Universität Basel. Die Zusammensetzung ist in den Kommissionsrichtlinien der Prüfungskommission Zahnmedizin geregelt.

² Die Prüfungskommission ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von auswärtigen Studienabschlüssen und die Anrechnung einzelner Studienleistungen. Sie nimmt zudem die ihr in dieser Ordnung für das Masterstudium zugewiesenen Aufgaben wahr, beaufsichtigt alle weiteren in dieser Ordnung genannten Aufgaben und entscheidet in Rücksprache in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält. Darüber hinaus trägt sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen.

³ Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungskommission Zahnmedizin bestimmte Entscheide an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

⁴ Die Mitglieder der Prüfungskommission haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie in begründeten Fällen auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

⁵ Weitere Aufgaben regeln die Kommissionsrichtlinien der Prüfungskommission Zahnmedizin, welche von der Fakultät erlassen werden.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 27. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 28. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium Zahnmedizin am 1. August 2013 oder später beginnen oder sich bereits im Masterstudium befinden.

Wirksamkeit

§ 29. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2013 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Masterstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 24. August 2009 aufgehoben.